Deutsches Kolonialblatt

Amtsblatt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee

Herausgegeben im Reichs-Kolonialamt.

21. Jahrgang **Berlin, den 15. Februar 1910.** **Nummer 4.**

Diese Zeitschrift erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beihefte beigefügt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mitteilungen aus den deutschen Schutzgebieten", herausgegeben von Dr. Freiherr v. Danckelman. Der vierteljährliche Abonnementspreis für das Kolonialblatt mit den Beiheften beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen M. 3,—, direkt unter Streifband durch die Verlagsbuchhandlung: a) M. 4,— für Deutschland einschl. der deutschen Schutzgebiete und Österreich-Ungarns, b) M. 5,— für die Länder des Weltpostvereins. — Einsendungen und Anfragen sind an die Königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW68, Kochstraße 68—71, zu richten.

Inhalt: Amtlicher Teil: Verfügung des Reichskanzlers, betr. die Ermächtigung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika zur Neuschaffung, Verlegung und Aufhebung von Verwaltungsbehörden. Vom 18. Januar 1910 S. 117. — Nachtrag zu dem Pachtvertrag zwischen dem südwestafrikanischen Landesfiskus und der Diamanten-Pacht-Gesellschaft zu Berlin vom 14. Juli 1909. Vom 7./8. Dezember 1909 S. 118. — Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. die Bestrafung von Eingeborenen wegen Kontraktbruchs. Vom 7. Dezember 1909 S. 118. — Verordnung des Gouverneurs von Samoa, betr. die Bekämpfung der Rindenkrankheit. Vom 4. November 1909 S. 118. — Deutsch-portugiesisches Grenzabkommen vom 24. November 1909 S. 119. — Personalien S. 128.

Nichtamtlicher Teil: Deutsch-Südwestafrika: Aus dem Ambolande S. 131.

Togo: Die Aufforstungsarbeiten am Hahn (mit einer Kartenskizze) S. 131. — Übersicht über die Bewegung des Handels des Schutzgebiets Togo im III. Viertel des Kalenderjahres 1909 im Vergleich mit dem Handel im gleichen Zeitraum des Vorjahres S. 138.

Deutsch-Neuguinea: Dr. Friedericis Südsee-Reisen 1909 S. 141.

Kolonialwirtschaftliche Mitteilungen: Neu-Guinea-Compagnie S. 142. — Aus dem „Tropenpflanzer" S. 146.

Aus fremden Kolonien und Produktionsgebieten: *Landwirtschaftliches aus Dahomey S. 146. — Der Lissaboner Kakaomarkt 1909 S. 151. — Goldgewinnung in Rußland S. 151. — Ausfuhrhandel Neuseelands 1908/09 S. 152.

Vermischtes: Neuordnung der Regierung des französischen Kolonialgebiets in Äquatorial-Afrika S. 152. — Budget des Kongostaats für das Rechnungsjahr 1910 S. 153. — Landwirtschaftliche Schaustellungen in Transvaal im Jahre 1910 S. 153. — Literatur-Verzeichnis S. 153. — Verkehrs-Nachrichten S. 155. — Schiffsbewegungen S. 159. — Kurse deutscher Kolonialwerte S. 160.

Amtlicher Teil

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

Verfügung des Reichskanzlers, betr. die Ermächtigung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika zur Neuschaffung, Verlegung und Aufhebung von Verwaltungsbehörden.

Vom 18. Januar 1910.

Gemäß § 2 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Einrichtung der Verwaltung und die Eingeborenenrechtspflege in den afrikanischen und Südsee-Schutzgebieten, vom 3. Juni 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 397) wird der Gouverneur von Deutsch-Südwestafrika ermächtigt, im südwestafrikanischen Schutzgebiete Verwaltungsbehörden neu zu schaffen, zu verlegen und aufzuheben, sofern die erforderlichen Mittel durch die Etatsgesetze bewilligt sind, oder besondere Mittel nicht erforderlich sein werden.

Die von dem Gouverneur auf Grund dieser Verfügung ergehenden Anordnungen sind durch Einrückung in eine oder mehrere der im Schutzgebiet erscheinenden Zeitungen oder in das Amtsblatt zu veröffentlichen.

Die nach dem 19. Juni 1908 von dem Gouverneur über die Einrichtung der Verwaltung getroffenen Anordnungen werden genehmigt.

Berlin, den 18. Januar 1910.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Dernburg.